

**Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Siesbach
vom 18.12.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.06.2021**

Der Ortsgemeinderat von Siesbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) in der Sitzung am **18.12.2019** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
 - b) der Inhaber oder Erwerber eines Nutzungsrechts,
 - c) wer eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder Leistung in Auftrag gibt oder zu wessen Gunsten sie erfolgt,
 - d) bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
2. Schuldner des Auslagenersatzes ist:
 - a) bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung,
 - b) bei Wahlgrabstätten der Inhaber des Nutzungsrechtes.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **30.01.2009** außer Kraft.

Ausgefertigt:

55767 Siesbach, 18.12.2019



Ortsgemeinde Siesbach

[Handwritten Signature]
Mildenberger
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Siesbach
vom 18.12.2019**

I. Reihengrabstätten:

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte/Reihenrasengrabstätte an Berechtigte für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (nur Reihengrabstätte) | 60,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 130,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte, Urnenrasengrabstätte u. Einer anonymen Urnengrabstätte, an Berechtigte nach Nr. 1 | 80,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten:

- | | |
|---|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte für | |
| aa) eine Doppelgrabstätte | 550,00 € |
| bb) eine Urnenwahlgrabstelle | 200,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 15,00 € |
| b) eine Urnenwahlgrabstelle | 10,00 € |

III. Grabpflege durch die Ortsgemeinde:

- | | |
|---|------------|
| 1. Erstmaliges Anlegen einer Reihen-Rasengrabstätte und Gebühr für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist | 1.670,00 € |
| 2. Urnenrasengrabstätte inklusive Unterhaltung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit | 700,00 € |

IV. Zusätzliche Beisetzung einer Urne:

- | | |
|--|---------|
| Beisetzung einer Urne in eine Reihen-, Wahl- oder Urnenrasengrabstätte | 40,00 € |
|--|---------|

V. Ausheben und Schließen der Gräber:

Die Grabherstellung erfolgt durch ein Unternehmen bzw. durch Dritte, Hierfür sind die tatsächlich anfallenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| Grabherstellung für Urnengrabstätten | 105,00 € |
|--------------------------------------|----------|

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen:

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Entfernen von Grabstätten

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. Reihengrab und Urnenwahlgrabstätte | 200,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte | 250,00 € |

VII. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|-------------------------------|---------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle | 35,00 € |
| 2. Reinigen der Leichenhalle | 20,00 € |